

SCHUFA-GwG-Auskunft

Rechtlicher Hintergrund und Wissenswertes

Hintergrund

Zum 29. Dezember 2011, 1. März 2012 und 26. Juni 2017 sind wesentliche Neuerungen des „Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten“ (GwG) in Kraft getreten.

Für wen gilt das „neue“ Geldwäschegesetz?

Verpflichtete nach **§2 GwG** sind Versicherungen, Versicherungsmakler, Investmentgesellschaften, Kreditinstitute, Factoringgesellschaften, Steuerberater, Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer, Güterhändler, Kreditinstitute, Immobilienmakler, Notare, Rechtsanwälte, Treuhänder und Leasinggesellschaften.

Welche Sorgfaltspflichten müssen erfüllt werden?

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind in **§10 Abs. 1 GwG** wie folgt beschrieben: (1) Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind:

1. die Identifizierung des Vertragspartners (...)
2. die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, und, soweit dies der Fall ist, die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (...)
3. die Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung (...)
4. die Feststellung, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person handelt (...)
5. die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (...)

Wer ist im Sinne des Gesetzes wirtschaftlich berechtigt?

Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne von **§3 Abs. 1 GwG** ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

Hierzu zählt insbesondere gem. **§3 Abs. 2 GwG**:

(...) jede natürliche Person, welche unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile hält oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

Zusätzlich ist dort auch definiert, dass immer ein wirtschaftlich Berechtigter festgehalten werden muss:

(...) Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und, ohne dass Tatsachen nach § 43 Absatz 1 vorliegen, keine natürliche Person ermittelt worden ist oder wenn Zweifel daran bestehen, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners.

Welche Daten werden genutzt, um juristische Personen zu identifizieren und die wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln?

Zur Identifizierung juristischer Personen und zur Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten wird auf Daten aus den Handelsregistern, Genossenschaftsregistern und Partnerschaftsregistern zugegriffen.

Dabei kommt es auf Zuverlässigkeit und Aktualität an: Alle Gesellschafterinformationen stammen ausschließlich aus belastbaren Ursprungsquellen wie Gesellschafterlisten, Handelsregisterauszügen, Gesellschaftsverträgen, Bundesanzeigermeldungen sowie validierten Eigenauskünften von Unternehmen. Alle aktuell verfügbaren Daten werden unverzüglich beschafft und nutzbar gemacht.

Welche Leistungen bietet die SCHUFA?

Identifikation des Vertragspartners

Nach **§11 Abs. 4 GwG** sind zur Feststellung der Identität des Vertragspartners durch den Verpflichteten folgende Angaben zu erheben:

1. bei einer natürlichen Person: Vor- und Nachname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift (...)
2. bei einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft: Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, soweit vorhanden, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter (...)

Die SCHUFA unterstützt bei der Erfüllung dieser Verpflichtung durch die Erteilung der GwG-Auskunft, die belastbare Identifikationsdaten zur juristischen Person enthält.

Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten

Der wirtschaftlich Berechtigte wird durch vollautomatische Suchläufe über den Unternehmensdatenbestand der SCHUFA ermittelt und in der GwG-Auskunft mit eindeutigen Identifikationsdaten ausgegeben.

Kann kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden, werden die Personen der Unternehmensführung als fiktiv wirtschaftlich Berechtigte ausgegeben.

Aufgrund des nach dem Gesetz bestehenden risikoorientierten Ansatzes ist – bei entsprechender Gefährdungsanalyse in Ihrem Haus – die Erhebungsbefugnis nicht nur auf den Namen beschränkt.

§ 11 Abs. 5 GwG besagt:

(5) Bei einem wirtschaftlich Berechtigten hat der Verpflichtete abweichend von Absatz 4 zur Feststellung der Identität zumindest dessen Namen und, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung angemessen ist, weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben (...).

Erfassung der Beteiligungsstruktur

In den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der Deutschen Kreditwirtschaft zur Umsetzung des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention wird in Zeile 27 zum Regelungsgegenstand „Kontrolle/Eigentum“ unter Punkt 2 b betont:

Die Beteiligungsstruktur ist mit angemessenen Mitteln und risikoorientiert zu erfassen und in geeigneter Weise aufzuzeichnen. (...) Im Rahmen einer risikoorientierten Erfassung der Beteiligungsstruktur sollten Angaben zu den Eigentumsverhältnissen bei allen wesentlichen Beteiligungen erfasst werden (...).

Die SCHUFA-GwG-Auskunft weist die gesamte Beteiligungsstruktur des angefragten Unternehmens in Form des Ermittlungsprotokolls aus.

Wie werden die Daten zur Verfügung gestellt?

Für die Einzelabfrage erhalten Sie die Daten in Form eines PDFs – online über eine Web-Applikation oder per Direktanbindung. Zur Massenverarbeitung stellen wir Ihnen die SCHUFA-GwG-Auskunft via manuellem Batchverfahren als CSV und PDF zur Verfügung.

Mit der SCHUFA-GwG-Auskunft erfüllen Sie Ihre Verpflichtungen aus dem GwG und handeln jederzeit GwG-konform.

Datenbereitstellung

Einzelabfrage



Bezug

- Online über eine Web-Applikation oder Direktanbindung

Format

- PDF und XML

Zweck

- Bei Begründung einer Geschäftsbeziehung
- Zu Dokumentierungs- bzw. Archivierungszwecken

Massenverarbeitung



Bezug

- Batchverfahren (Batch, manuell)

Format

- CSV, PDF und XML

Zweck

- Bei Bestandsaktualisierung
- Zu Dokumentierungs- bzw. Archivierungszwecken

Wir freuen uns auf den Kontakt mit Ihnen.

SCHUFA Holding AG
Kormoranweg 5
65201 Wiesbaden
Tel.: +49 234 - 9761-200
Fax: +49 234 - 9761-216
E-Mail: vpbbo@schufa.de
www.schufa.de/unternehmenskunden



Stand: Mai 2019